

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt D (von Gerstungen bis Grafenrheinfeld)

Unterlagen nach § 8 NABEG

IV.1 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

ANHANG 1: QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

0	15.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	LütC	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

ANHANG 1: QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Internationale, Europäische und Bundes Ebene

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
§ 1a Abs. 2 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.	§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz Abs. 2 Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
§ 1 Abs. 1 BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	§ 1 Zweck des Gesetzes Abs. 1 Zweck dieses Gesetzes ist es [...] Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
§ 3a BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)	§ 3a Gleichstromanlagen: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung 1. der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie 2. Wirkungen [...] die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
§ 4 Abs. 2 BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)	§ 4 Anforderungen zur Vorsorge Abs. 2 Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von [...] Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. [...]
§ 50 BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz). In der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	§ 50 Planung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, [...] Freizeitgebiete [...] oder öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.
§ 1 BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zu-	§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>letzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen [...] seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr Abs. 1 Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Abs. 3 Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast [...] sind verpflichtet, den Boden und Altlasten [...] so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. [...].</p>
<p>§ 1 Abs. 4 BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich Abs. 4. Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,</p>
<p>§ 1 Abs. 1 BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspfleg Abs. 1 Natur und Landschaft sind [...] so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. <p>Abs. 2 Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten, der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Abs. 3 Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, [...] 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreini-

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>gungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</p> <p>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, ...</p> <p>Abs. 4 Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Baudenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Fläche <p>Abs. 5: Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. [...] Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft [...] vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...] bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>
<p>§ 2 Abs. 5 BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 2 Verwirklichung der Ziele Abs. 5 Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt, [...]</p>
<p>§ 1 Abs. 1 BWaldG – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Berlin.</p>	<p>§ 1 Gesetzeszweck Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, Abs. 1. Den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,</p>
<p>§ 1 Abs. 2 ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Berlin</p>	<p>§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung Abs. 2 Leitvorstellung [...] ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt [...].</p>
<p>§ 2 Abs. 2 ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember</p>	<p>§ 2 Grundsätze der Raumordnung</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.	Abs. 2 1. Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. 2.Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. [...] 5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. 6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
§ 6 Abs. 1 S. 6 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung Abs. 1 Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...] 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadloze Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
§ 27 Abs. 1, Abs. 2 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer Abs. 1 Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Abs. 2 Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
§ 47 Abs. 1 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom	§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser Abs. 1 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
§ 73 Abs. 1 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	§ 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete Abs. 1. [...] Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für [...] das Kulturerbe [...].
Berner Konvention Kapitel 1 Art. 1. - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. November 1979. Bern	Kap. 1 Art. 1 <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern. 2. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten.
Biodiversitätskonvention – Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992. Art. 1. Rio de Janeiro.	Art. 1: Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile.
Bonner Konvention – Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten vom 23. Juni 1979. Bonn	Art. 2 Wesentliche Grundsätze S. 1 Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Maßnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln oder zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen.
Ramsar Konvention Art. 1- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971. Ramsar.	Art. 1 Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Watt- und Wasservögeln [...].
FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.	Art. 1 Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [...] beizutragen.
Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.	Art. 2 Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, [...]. Art. 3 Abs. 1 <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.</p> <p>Art. 3 Abs. 4 4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.</p>
<p>Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 (Abl. EU Nr. L 311 S. 32); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.</p>	<p>Art. 1 Schutz [...] des Grundwassers zwecks</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete [...]. b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, [...] c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen. d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; [...] e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.
<p>UNESCO – Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 8. Juli 2015.</p>	<p>Artikel 4 Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.“</p>
<p>TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>Kap. 1 Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. [...]</p>
<p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt – Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. S.49ff.</p>	<p>Kap. B2.5: Langfristige Erhaltung der Böden als Träger der natürlichen Funktionen in ihrer Funktionsfähigkeit. [...] Folgende Bodenfunktionen sind zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, • die Archivfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. • Bis 2050 sind Altlasten weitgehend saniert. <p>Kap. B2.8: Bis 2020 [...]. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht. Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ≥ 100 Quadratkilometern (UZVR) bleibt erhalten. Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie [...] Erholungsge-</p>

Internationale, Europäische und Bundes Ebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	biete in ausreichendem Umfang [...] Kap. 2.9 Im Jahr 2020 sind 30 Prozent der Fläche in Deutschland Naturparke. [...] Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbänden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.
Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016. S.35ff.	Das Neue Indikatorensystem der Strategie: <ul style="list-style-type: none"> • SDG 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und Ihr Wohlergehen fördern • SDG 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten • SDG 7.1a: Ressourcen sparsam und effizient nutzen • SOG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und Ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und Biodiversitätsverlust stoppen. • SOG 15.1: Artenvielfalt [...] schützen
Weltgesundheitsorganisation (1989): Europäische Charta Umwelt und Gesundheit . Allg. Grundsätze Pkt. 1	Allg. Grundsätze Punkt 1 1. Für Gesundheit und Wohlergehen ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.
Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG Rhein) (2015): Chaepeau -Kapitel der Flussgebietsgemeinschaft Rhein – Koordinierung und Abstimmung der Vorgehensweise zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie. Stand: 12. November 2015. S.34. Worms	Kap. 5 Umwelt- /Bewirtschaftungsziele Wesentliches Ziel der WRRL ist der gute Zustand der Wasserkörper.[...]wurden folgende übergeordnete wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung identifiziert: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer 2. Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser
Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EWG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016 bis 2021. S. 98 Bewirtschaftungsziele FGG Elbe (S.98)	Kap. 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele: Handlungsschwerpunkte <ol style="list-style-type: none"> I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen III. Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement IV. Verminderung regionaler Bergbaufolgen V. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels
Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) (2016): Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG. S.5-4. Hildesheim	Kap. 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, • Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge, - • Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser sowie • Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Hessen – Länderebene

Hessen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
§ 13 Abs. 1 HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607); Wiesbaden.	§ 13 Gesetzlicher Biotopschutz Abs. 1 Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für 1. Alleen und 2 Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel. Vom 31. Oktober 2016.	§ 3 Erhaltungsziele Abs. 1 Erhaltungsziel ist der Schutz der in den Anlagen 3a und 3b gebietsbezogen aufgeführten Lebensraumtypen [...] zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [...] sowie der dort genannten europäischen Brutvogelarten [...].
§ 1 HaltBodSchG - Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz – HAlt-BodSchG), vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290); Wiesbaden.	§ 1 Ziele des Bodenschutzes Abs. 1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen [...] Abs. 2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur Abs. 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Abs. 4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.
§ 24 Abs. 1 HWG - Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338); Wiesbaden.	§ 24 HWG - (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes) Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer Abs. 1 Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer ist unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau durchzuführen. Über § 39 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus umfasst die Gewässerunterhaltung insbesondere auch die Verpflichtung, 1. den Belangen der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen,
§ 49 Abs.1 S.1, S. 6 HWG - Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338); Wiesbaden.	§ 49 HWG – Verbote, Befreiungen Abs. 1 An und auf Deichen und in einem Abstand von 5 m zum Deichfuß sind verboten: 1. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen, 6. sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deichs beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können.
§ 1 Abs.1 HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016, 211 ff., FFN 76-17). Wiesbaden.	§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Abs. 1 Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgaben dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten [...]
§ 2 Abs. 2 S. 1, S. 2 HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016, 211 ff., FFN 76-17).	§ 2 Begriffsbestimmung Abs. 2

Hessen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Wiesbaden.	<p>1. Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen.</p> <p>2. Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. [...]</p>
§ 1 Abs. 1 HWaldG - Hessisches Waldgesetz Vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)	<p>§ 1 Ziele Abs. 1</p> <p>1. den Wald als Lebens- und Wirt Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehrern und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren, [...]</p>
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016): Weiterentwicklung der Hessischen Biodiversitätsstrategie . S. 1.	Ziel der Hessischen Biodiversitätsstrategie ist die Erhaltung der Biologischen Vielfalt. Diese umfasst die Erhaltung der Lebensräume, der in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ausstattung innerhalb einer jeden Art.
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013 Kap. 5.2	<p>Kap 5.2 Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die ökologischen Freiraumfunktionen zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern und zu stärken. [...]
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013 Kap. 5.3	<p>Kap. 5.3 Schutz sozialer und ökonomischer Freiraumfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch den Schutz der sozialen und ökonomischen Freiraumfunktionen soll die Nutzung der Naturgüter des Freiraumes durch den Menschen gesichert werden. Diese Nutzungen haben möglichst umweltschonend zu erfolgen und sind so zu gestalten, dass die ökologischen Funktionen des Freiraumes dadurch nicht oder nur in unabdingbar notwendigem Umfang beeinträchtigt werden. [...] Für die Landwirtschaft sehr gut bzw. gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Forstliche Vorzugsräume stellen die noch bestehenden großen weit gehend unzerschnittenen Waldgebiete dar. Diese sollen möglichst vor weiterer Rodung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013) Kap. 6.1	<p>Kap. 6.1 Städtebau – Allgemeine Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> Denkmalschutz und Denkmalpflege haben zum Ziel, Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten. Hessen verfügt über einen großen Bestand an Kulturdenkmälern; sie sichern regionale und überregionale Identität und sind als profilbildender Standortfaktor auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. [...]
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013) Kap. 8.1	<p>Kap. 8. 1 Natur und Landschaft - Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist zu sichern. Nicht oder nur schwer erneuerbare Naturgüter dürfen nur genutzt werden, wenn andere Belange überwiegen und keine Alternativen bestehen. Besonderen Schutz genießen die in Hessen heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften, deren Vorkommen auf bestimmte Naturräume begrenzt ist, sowie die Rastplätze und Wanderwege der wild lebenden wandernden Tierarten. In den Fließgewässern ist ein ungehinderter Austausch der Populationen der Wasserfauna zu gewährleisten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihr Erfordernis zu überprüfen und dem jeweiligen Landschaftsbild und Naturhaushalt nach Lage und Ausführung anzupassen. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.[...] In den Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft sind solche Nutzungen und Vorhaben zulässig, die mit den Zielen für die jeweilige Fläche im Einklang stehen.

Hessen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013) Kap. 8.2.1	<p>Kap 8.2.1 Grundwasser – Grundsätze und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verfügbarkeit von Grundwasser hoher Qualität ist Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem, unbelastetem Trinkwasser. Auch unabhängig von seiner derzeitigen Nutzung als Trinkwasser muss Grundwasser vor weit reichenden diffusen Stoffeinträgen geschützt werden [...]. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sollen vorrangig bewirken, Verunreinigungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Vermeidungsmaßnahmen sollen deshalb an der Quelle ansetzen. Es gilt das Vorsorgeprinzip. [...].
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013) Kap. 8.2.2	<p>Kap. 8.2.2 Oberirdische Gewässer – Grundsätze und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fließgewässer sind so zu erhalten, dass langfristig im Außenbereich die Strukturgüteklasse 3 und in der Ortslage die Strukturgüteklasse 5 erreicht wird. Verschlechterungen sind nur im überwiegenden Interesse des Allgemeinwohls zulässig. Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sind in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz zu erhalten. Insbesondere natürliche Überschwemmungsbereiche entlang der Gewässer und die Talsohlen von allen Nutzungen freizuhalten sind, die den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können.
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013) Kap. 9.1	<p>Kap. 9.1 Landwirtschaft - Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> Kulturhistorisch wertvolle Landnutzungsformen sind zu erhalten, insbesondere, wenn sie für die Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind.
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Landesplanungsbehörde (2000): Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (inkl. Änderungen von 2007 und 2013) Kap. 10	<p>Kap. 10 Rohstoffsicherung – Grundsätze und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Die "Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" stellen abbauwürdige und -fähige, bedeutende Abbauflächen dar. In ihnen hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Deckung des derzeitigen sowie des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen. [...]

Hessen – Regionalebene

Hessen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009 S. 19 Kap. 2.2	Kap. 2.2 Strukturräume Grundsatz 4 Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrer ökonomischen, touristischen und ökologischen Funktion [...]
Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009 . S. 85 Kap. 4.1.1	Kap. 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft Grundsatz 4 Das Biosphärenreservat Rhön ist Teil des Programms „Man and Biosphere“ der UNESCO. Es ist integraler Bestandteil einer länderübergreifenden Modellregion von Bayern, Hessen und Thüringen. Es zielt auf eine ökonomische Entwicklung hin, die im Einklang steht mit dem naturräumlichen Kapital und die Rücksicht nimmt auf die besonderen, historisch gewachsenen Fähigkeiten der Region. Oberster Grundsatz und Zielsetzung für alle Biosphärenreservate weltweit ist die nachhaltige Entwicklung. [...] Grundsatz 5 Die auf Thüringer Seite der Landesgrenze erfolgte Sicherung von Gebieten des ehemaligen Grenzstreifens - „Grünes Band“ - und dessen geplante Entwicklung soll durch Lebensräume ergänzt werden, die auf hessischer Seite anschließen. Nachteilige Einwirkungen auf die in Thüringen gelegenen Flächen sollen vermieden werden. Naturschutz, ordnungsgemäße Land und Forstwirtschaft sowie umweltverträglicher Tourismus sollen ihren Beitrag zum Erhalt des „Grünen Bandes“ leisten.
Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009 . S. 94 Kap. 4.3	Kap. 4.3 Hochwasserschutz Grundsatz: Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer soll so erfolgen, dass der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Die Retentionsräume sind zu schützen und zu entwickeln, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer sollen vermieden werden.
Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009 . S. 119 Kap. 4.7	Kap. 4.7 Tourismus und Erholung Zu Grundsatz 2: Die naturnahe Kulturlandschaft und ihr vielgestaltiges, waldreiches Landschaftsbild, ihr historisches und kulturelles Erbe sowie die vielfältigen kulturellen Ereignisse und Feste sind als wesentliche Basis für Tourismus und Erholung in der Planungsregion zu schützen und zu pflegen [...]
Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009 . S. 168 Kap. 5.3	Kap. 5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Planungen oder Maßnahmen sollen vermieden werden. Hierzu ist in der Abwägung mit anderen Belangen eine besondere Sorgfalt walten zu lassen um nachteilige Veränderungen der Eigenschaften oder Verunreinigungen des Grundwassers zu verhüten.
Regierungspräsidium Kassel (2016): Teilregionalplan Energie Nordhessen . Text und Begründung. Kassel. Kap. 5.2.1	Kap. 5.2.1 Konventionelle Energieerzeugung Begründung Ziel 3 und Ziel 4: [...] Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung. Eine weitere Verdoppelung des Abstandes auf 400 m bei geschlossener Wohnbebauung berücksichtigt die typischen Wohnumfeld nahen Aktivitäten (z.B. Nutzung der Grundstücksfreiflächen, von Spiel- und Sportplätzen, Naherholung, ortsnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege etc.) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des direkten Wohnumfeldes bei. Der einzuhaltende Schutzabstand wird im Bestand direkt ab den vorhandenen Gebäuden bzw. den z.B. in Bebauungsplänen ausgewiesenen Baufeldern für Wohnnutzungen ab der raumordnerisch festge-

Hessen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	legten Trassenachse ermittelt. Bei bislang noch nicht realisierten Planungsflächen kann der Schutzabstand nur pauschal von deren Rändern aus festgelegt werden. Es ist dann Aufgabe der planenden Kommune sicherzustellen, dass im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen, die aus der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan und Regionalplan entwickelt sind, ein Mindestabstand von 400 m bzw. 200 m zu entsprechenden Stromtrassen eingehalten wird.[...]
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 14 Kap. 3.1	G3.1-3 [...]die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten.[...]
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 93 Kap. 4.7	G4.7-1 Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 95, 96 Kap. 4.8	G4.8 -1 Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Gesellschaft und Wirtschaft, als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden. G4.8-3 Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche Bildungen und Böden der Extremstandorte sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden G4.8-4 Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 119 Kap. 6.1.1	G6.1.1 Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist flächendeckend zu schützen und nachhaltig zu sichern.
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 119 Kap. 6.1.5	G6.1.5 [...] Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten [...]
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 121 Kap. 6.2	G6.2.1 Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Talauen sind in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. G6.2.3 Der Lebensraum oberirdischer Gewässer soll durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Anthropogene Schadstoffeinträge sind auf ein ökologisch verträgliches Maß zu beschränken.
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010 . S. 123 Kap 6.3	G6.3-2 Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, [...] erhalten werden. G6.3-5 Waldflächen üben im Hochwasserfall durch ihr Rückhaltevermögen in der Fläche einen günstigen Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr aus. Deshalb müssen zur Erhaltung und Vermehrung des Niederschlagsrückhalts die in den Einzugsgebieten vorhandenen Waldflächen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Wasserabflusses erhalten und vermehrt werden. [...]
Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2009 . S. 119	

Thüringen – Länderebene

Thüringen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>§ 1 Abs. 1 ThAbfAG - Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999</p>	<p>§ 1 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft Abs. 1 Ziel der Kreislauf- und Abfallwirtschaft ist die nachhaltige Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p>
<p>§ 1 Abs.2 und Abs. 3 ThürNatG Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006</p>	<p>§ 1 Definition, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Abs. 2. Aus der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, gegebenenfalls zu pflegen, zu entwickeln und soweit wie notwendig auch wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, [...] 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Abs. 3.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen und Tiere sowie der Medien Boden, Wasser, Luft und des Klimas sind zu unterlassen oder auszugleichen. 8. Für eine naturnahe, ruhige und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen in ausreichendem Maße zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu pflegen.
<p>§ 1 ThürBodSchG - Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511)</p>	<p>§ 1 Ziel des Gesetzes Ziel des Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen.</p>
<p>§ 4 ThürBodSchG - Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511)</p>	<p>§ 4 Ergänzende Bestimmungen bei schädlichen Bodenveränderungen Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Bodenschutzbehörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen</p>
<p>§ 3 Abs. 1 ThürGBG – Entwurf des Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Gesetz -ThürGBG)</p>	<p>§ 3 Schutzzweck Abs. 1 Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments ist es, das Grüne Band Thüringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als repräsentativen und bedeutenden Abschnitt des europäischen und nationalen Biotopverbundsystems, 2. wegen seiner landeskundlichen und wissenschaftlich-historischen Bedeutung, 3. als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt und 4. wegen seiner besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

Thüringen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>§ 1 Abs. 3, Abs. 14 ThürLPIG - Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2012 S. 450)</p>	<p>§ 1 Raumordnung in Thüringen Abs. 3 Die Landesplanung in Thüringen hat sich an folgenden Leitvorstellungen zu orientieren 2. die Landesplanung trägt dazu bei, die Thüringer Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit von Siedlung und Freiraum zu erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft zu bewahren und zu gestalten; sie leistet einen wesentlichen Beitrag, [...] 8. die Landesplanung wirkt auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin und darauf, dass bei der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas gewahrt bleibt; 9. die Landesplanung trägt zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems aus naturnahen und großräumig unzerschnittenen Bereichen und ihrer Verbindungen bei und wirkt einer weiteren Zerschneidung des Freiraums entgegen, [...]</p> <p>Abs. 14. die Landesplanung ist sich ihrer besonderen Rolle zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft vor Hochwasser bewusst und unterstützt die landesweiten Anstrengungen zur Reduzierung der Hochwassergefahren</p>
<p>§ 3 Abs. 1 ThürNPHG - Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich und zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1997</p>	<p>§ 3 Schutzzweck Abs. 1 Schutzzweck des Nationalparks ist es, den Südtteil des Hainich von menschlichen Einflüssen weitgehend freizuhalten, um die Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen großflächigen zusammenhängenden und naturnahen Laubmischwälder des Hainich, die Lebensstätten seines artenreichen Tier- und Pflanzenbestands und der aus diesen Arten bestehenden Lebensgemeinschaften in ihrer Dynamik zu erhalten, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen und Beeinträchtigungen fernzuhalten. Die Errichtung des Nationalparks dient insbesondere der Sicherung und Herstellung eines weitgehend ungestörten Ablaufs der Naturprozesse sowie der Erhaltung und Regeneration naturnaher Waldbestände. Der Nationalpark dient auch einer umweltschonenden naturnahen Erholung, der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit dies mit dem Schutzzweck im Übrigen vereinbar ist, der Umweltbildung sowie der Forschung.</p>
<p>§ 1 Abs. 5 ThürWaldG - Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518)</p>	<p>§ 1 – Zweck des Gesetzes Dieses Gesetz dient insbesondere dazu: Abs. 5. die Schutzfunktionen und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und zu steigern und hierbei insbesondere naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln [...].</p>
<p>§ 8 ThürWaldG - Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518)</p>	<p>§ 8 Alle öffentlichen und privaten Planungsträger haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen mittelbar oder unmittelbar betreffen können, Abs. 1. die Funktionen des Waldes nach § 2 angemessen zu berücksichtigen, Abs. 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen zu unterrichten, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist, und Abs. 3. die forstliche Rahmenplanung zu beachten.</p>
<p>§ 30 Abs.1 ThürWG – Thüringer Wasserschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009</p>	<p>§ 30 Vorbeugender Gewässerschutz Abs. 1</p>

Thüringen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur in dem Umfang auf den Boden auf- und in den Boden eingebracht werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können.
§ 48 Abs. 1, Abs. 3 ThürWG Thüringer Wasserschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 2009	§ 48 Bewirtschaftung des Grundwassers Abs. 1 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts vermieden wird. [...] Abs. 3 Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden; Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen.“
§ 73 Abs. 1 ThürWG - Thüringer Wasserschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 2009	§ 73 Planfeststellung, Plangenehmigung Abs. 1 Beim Ausbau eines Gewässers sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dieses nicht möglich ist, auszugleichen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist.
§ 78 Abs.3 ThürWG - Thüringer Wasserschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 2009	§ 78 Schutz der oberirdischen Gewässer, der Ufer und der Uferbereiche Abs. 3 Im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe ist verboten. Für die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln gelten die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern.
§ 79 Abs. 1 ThürWG - Thüringer Wasserschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 2009	§ 79 Genehmigung für bauliche Anlagen und Gebäude Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde [...].Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Wasser- oder Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt. [...]
ThüringenForst (2014): Das Konzept Forsten & Tourismus – Voraussetzungen für ein nachhaltiges Erholungswegesystem. S. 4. Erfurt.	Heute verfügt Thüringen mit dem Konzept „Forsten & Tourismus“ [...] über ein landesweit [...] abgestimmtes Erholungswegenetz im Wald und im Offenland. [...]
Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025). Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten. S. 18 Kap. 2.1 Erfurt	Kap 2.1 Daseinsvorsorge sichern – Leitvorstellungen 1. In allen Landesteilen sollen unter Berücksichtigung der vielfältigen und spezifischen Potenziale gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert und wenn nötig hergestellt werden. [...]
Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025). Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten. S. 63 Kap. 4.4. Erfurt	Kap. 4.4 Tourismus und Erholung – Leitvorstellungen 1. Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. [...] Kap 4.4.3 G

Thüringen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	Die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte sollen hinreichend in die regional und überregional bedeutsame touristische Infrastruktur eingebunden werden sowie zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen beitragen. Sie sollen in ihren Funktionen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025). Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten. S. 68 Kap. 4.5.1 G. Erfurt	Kap 4.5.1 G – Verkehrsinfrastruktur. Erfordernisse der Raumordnung Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. 2Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst geringgehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden.
Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025). Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten. S. 98 Kap. 6.1. Erfurt	6.1 Freiraum und Umwelt – Leitvorstellungen 1. Der Freiraum soll als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotenzial für die nachfolgenden Generationen erhalten, der Schutz von Natur und Landschaft soll verstärkt und erweitert werden. 2: Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. [...] Es ist erforderlich, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter für spätere Generationen zu sichern, zu erhalten und zu verbessern.
Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm (LEP Thüringen 2025). Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten. S. 103 Kap. 6.2. Erfurt	Kap. 6.2 Land- und Forstwirtschaft – Leitvorstellungen 2. Land- und Forstwirtschaft sollen für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen, gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen als wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlich strukturierten Raum prägende Wirtschaftszweige erhalten und entwickelt werden. 5. Der Wald soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. 2Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen durch eine leistungsfähige, nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden.
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (2011): Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt . Textfassung zur Konferenz – Blickpunkt Biodiversität: Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Thüringen 6- 8 Oktober 2011 in Erfurt. S. 7 Kap. 3.	Kap 3. Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt Die vorliegende Strategie umfasst vier Hauptziele: <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung der Artenvielfalt; • die Erhaltung der Lebensraum- und Landschaftsvielfalt sowie die (Wieder-) Vernetzung von Lebensräumen; • die Integration von Biodiversitätsbelangen in die Landnutzung sowie Sicherung der Rassen- und Sortenvielfalt und • die aktive Beteiligung der Thüringer Bürger an der Erhaltung der Biodiversität.
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (2011): Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt . Textfassung zur Konferenz – Blickpunkt Biodiversität: Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Thüringen 6- 8 Oktober 2011 in Erfurt. S. 23 Kap. 4.3.	Kap. 4.3 Biotopverbund Der Biotopverbund strebt eine bessere Vernetzung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen in Thüringen an. Der Austausch von Individuen und Genen zwischen verschiedenen Populationen sowie die Bedingungen für wandernde Arten sollen verbessert bzw. (wieder) ermöglicht werden. Der Biotopverbund soll insbesondere auch den Zusammenhang des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 verbessern. Dabei dient die Vernetzung natürlicher Lebensräume u. a. auch der Stabilisierung der Ökosysteme und erhöht ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Einwirkungen wie dem Klimawandel.

Thüringen – Regionalebene

Thüringen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (2011): Regionalplan Südwestthüringen . S 4-2 Kap 4.1	<p>Kap 4.1 Freiraumsicherung G 4-3 Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiterentwickelt werden.</p> <p>G 4-4 Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung.</p> <p>G 4-5 Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potenziell als Wanderungskorridore der Zielarten Wildkatze, Luchs und Rotwild geeigneten Räumen zwischen <ul style="list-style-type: none"> • Hainich, Hörselberge und Thüringer Wald sowie • westlichem Werrabergland und nordwestlichem Thüringer Wald sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden.</p> <p>G 4-6 Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen verbessert werden.</p>
Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (2011): Regionalplan Südwestthüringen . S 4-11 Kap 4.2	<p>Kap. 4.2 Hochwasserschutz Hochwasserschutzmaßnahmen sind flussgebietsbezogen d.h. überregional zu planen. Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge rücken dabei verstärkt in den Vordergrund, aber auch technisch-konstruktive Maßnahmen müssen diesen Anforderungen entsprechen. Erklärtes Ziel ist: Sovielel naturnaher Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge wie möglich, soviel technischer Hochwasserschutz wie nötig.</p> <p>G 4-8 Die natürlichen Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung, die Retention unterstützende Flächenbewirtschaftung sowie Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt oder verbessert werden.</p>
Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP) (2014): Abs. 1.1	<p>1.Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage 1.1 Hauptziel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Förderung des ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum. Die finanzielle Zuwendung dient der Förderung einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft, zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Erhalt genetischer Ressourcen. [...]</p>

Bayern - Länderebene

Bayern - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Art. 1 Abs. 2 Nr. 1- 3 BayWaldG - Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist	Art. 1 Gesetzeszweck Abs. 2 Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: 1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren, 2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen, 3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken. [...]
Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 BayWaldG - Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist	Art. 1 Gesetzeszweck Abs. 2 Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: [...] 5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern. [...]
Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG - Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist	Art. 1 Gesetzeszweck Abs. 2 Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: [...] 6. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen. [...]
Art. 1 S. 1 BayBodSchG - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist	Art. 1 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. [...]
Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist	Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope Abs. 1 Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch 1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen, 2. Moorzäune, 3. wärmeliebende Säume, 4. Magerrasen, Felsheiden, 5. alpine Hochstaudenfluren.
Art. 43 Abs. 1 BayWG - Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist	Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen Abs. 1 Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.
Art. 5 Abs. 2 BayBodSchG - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist	Art. 5 Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen Abs. 2 Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung eines Sanierungsplans und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. 2Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.
Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung

Bayern - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
setz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Abs. 2 1. Nachhaltige Raumentwicklung: Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen [...] Ressourcen geschützt werden. [...]
Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 6. Landschaftsbild: Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 7. Ökologische Funktionen des Raums: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...]
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 7. Ökologische Funktionen des Raums: [...] Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. [...]
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 7. Ökologische Funktionen des Raums: [...] Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. [...]
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 7. Ökologische Funktionen des Raums: [...] Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. [...]
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist	Art. 6 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 7. Ökologische Funktionen des Raums: [...] Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. [...]
Art. 7 S. 1 BayWaldG - Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist	Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
Art. 9 Abs. 1 BayWaldG - Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist	Art. 9 Erhaltung des Waldes Abs. 1 Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.
Bayerische Staatsregierung und Bayerisches Staatsministerium	Kap. Erhalt der Vielfalt der Lebensräume

Bayern - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2014): NaturVielfaltBayern, Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 , Stand Juli 2014, 2. Auflage S. 54 f. Kap. 4.1	Kap. 4.1 Zukunftsperspektiven und Erfordernisse [...] Deshalb sollten zur Sicherung der biologischen Vielfalt Verkleinerungen und Zerschneidungen wertvoller Lebensräume vermieden werden. [...] Deshalb ist die Sicherung, Optimierung und Vernetzung der vorhandenen wertvollen Lebensräume eine der wichtigsten Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel, solange das Ausmaß der Veränderung bestimmte Grenzen nicht überschreitet.
Bayerisches Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2006): Bodenschutzprogramm Bayern 2006 , Stand Oktober 2006 S. 21 Kap 4.2.1	Kap. 4.2.1 Inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr [...] Mit dem seit 2001 laufenden Projekt des StMUGV „Kommunales Flächenressourcen-Management“, dem „Bündnis zum Flächensparen“ und zahlreichen Einzelmaßnahmen versucht die bayerische Staatsregierung, verstärkt einen Bewusstseinswandel bei den Kommunen und der Bevölkerung herbeizuführen und die Trendumkehr beim Flächenverbrauch nachhaltig zu unterstützen. [...]
Bayerisches Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2006): Bodenschutzprogramm Bayern 2006 , Stand Oktober 2006 S. 28 Kap. 5.1	5.1 Stoffliche Bodenbelastungen [...] konnte einem wesentlichen Ziel des Bodenschutzprogramms von 1991, der Vermeidung und fortlaufenden Verringerung des Stoffeintrags mit nachteiligen Auswirkungen auf Böden grundsätzlich Rechnung getragen werden. [...]
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2009): Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie), Stand 2008 Kap. 4.5, 7.3	Kap. 4.5 Bayerns besondere Verantwortung für den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten und von Lebensräumen Für die Tier- und Pflanzenarten, die innerhalb Deutschlands nur in Bayern vorkommen oder ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern haben, trägt der Freistaat eine besondere Verantwortung. [...] Besonders für die gefährdeten, seltenen Arten mit hoher Verantwortung Bayerns sind weiterhin geeignete Schritte vorzunehmen (z. B. Erhöhung der vertraglichen Vereinbarungen), um die Arten und deren Lebensräume im Bestand zu erhalten und zu entwickeln. [...] Kap. 7.3 Biotopverbund Insgesamt soll die Durchlässigkeit der Landschaft sichergestellt bzw. soweit möglich wieder hergestellt werden. [...]
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 1.1.2	Kap. 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung Zu 1.1.2 (B) [...] So [...] sollen wohnortnahe Erholungsräume bewahrt [...] werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 1.1.3	Kap. 1.1.3 Ressourcen schonen (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 5.4	Kap. 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Kap. 5.4.2 Wald und Waldfunktionen (G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Kap. 5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

Bayern - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	(G) Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.1.1	Kap. 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.1.3	Kap. 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.1.4	Kap. 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen (Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. (G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.1.6	Kap. 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.2.2	Kap. 7.2.2 Schutz des Grundwassers (G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.2.5	Kap. 7.2.5 Hochwasserschutz (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, [...] werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 7.2.5	Kap. 7.2.5 Hochwasserschutz (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen - die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie - Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (inkl. Änderung von 2018) Kap. 8.4.1	Kap. 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes (Z) UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. (G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern – BayBodSchVwV – vom 11. Juli 2000 (All-MBl. S. 473, ber. S. 534) Kap. 4.2.1	Kap. 4.2.1 Bestimmte stoffliche schädliche Bodenveränderungen (Art. 5 Abs. 2 BayBodSchG) Bei bestimmten stofflichen schädlichen Bodenveränderungen finden grundsätzlich die Vollzugshinweise für Altlasten und Altlastverdachtsflächen (s. Nr. 4.1) entsprechende Anwendung. [...]

Bayern - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern – BayBodSchVwV – vom 11. Juli 2000 (All-MBl. S. 473, ber. S. 534) Kap 5.1	Kap. 5.1 Allgemeine Vorsorgepflicht (§ 7 BBodSchG) Die Vorsorge ist auf die nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen ausgerichtet. Um diese langfristig zu gewährleisten, sieht das Bodenschutzrecht Vorsorgemaßnahmen vor. [...]

Bayern - Regionalebene

Bayern - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ vom 14. August 2013, Nr. 55.1-8622.01-1/13	§ 3 Schutzzweck Abs. 1 2. die den Standort im Biosphärenreservat Rhön kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden sowie ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten. [...]
Regierung von Unterfranken (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön (LEK 3) 2003 Kap. 11.7	Kap. 11.7 Erholung und Fremdenverkehr [...] Für die Tages- und Wochenenderholung sollen in verstärktem Umfang Erholungsmöglichkeiten in Wohnungsnahe erhalten oder geschaffen werden (B VIII, 1.3). [...]
Regionaler Planungsverband Main-Rhön: Regionalplan Region Main-Rhön (3) (Fassung von 2008 und Änderungen / Berichtigungen von 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2017) Kap. A I 4	Kap. A I Grundlagen der regionalen Entwicklung Kap. A I 4 G [...] Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgt. [...]
Regionaler Planungsverband Main-Rhön: Regionalplan Region Main-Rhön (3) (Fassung von 2008 und Änderungen / Berichtigungen von 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2017) Kap. A II 1.6, A II 1.7, A II 2.5	Kap. A II 1 Verdichtungsraum Kap. A II 1.6 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die im Verdichtungsraum vorhandenen Freiflächen erhalten [...] werden. Dies gilt besonders im Stadt- und Umlandbereich. Kap. A II 1.7 G Den Belangen der Naherholung, insbesondere im Maintal, kommt besondere Bedeutung zu. Kap. A II 2 Ländlicher Raum Kap. A II 2.5 G Auf die Sicherung [...] der Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung und den Fremdenverkehr ist in den dafür geeigneten Gemeinden hinzuwirken.
Regionaler Planungsverband Main-Rhön: Regionalplan Region Main-Rhön (3) (Fassung von 2008 und Änderungen / Berichtigungen von 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2017) Kap. B I 1.1	Kap. B I 1 Landschaftliches Leitbild Kap. B I 1.1 Z Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region er-

Bayern - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	halten bleiben und weiterentwickelt werden.
Regionaler Planungsverband Main-Rhön: Regionalplan Region Main-Rhön (3) (Fassung von 2008 und Änderungen / Berichtigungen von 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2017) Kap. Zu B I 1.4	Zu B I Natur und Landschaft Zu B I 1.4 Dabei sollen die Belange einer nachhaltigen Entwicklung vor allem im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden besonders berücksichtigt werden.
Regionaler Planungsverband Main-Rhön: Regionalplan Region Main-Rhön (3) (Fassung von 2008 und Änderungen / Berichtigungen von 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2017) Kap. B I 1.5	Kap. B I 1 Landschaftliches Leitbild Kap. B I 1.5 Z Die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen Wiesentäler, insbesondere in den Naturparks sowie in den als Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bereichen, sollen möglichst erhalten und gesichert werden.
Regionaler Planungsverband Main-Rhön: Regionalplan Region Main-Rhön (3) (Fassung von 2008 und Änderungen / Berichtigungen von 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2017) Kap. B I 3.2.2	Kap. B I 3.2 Freie Landschaft Kap. B I 3.2.2 Z Landschaftsschäden, insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen saniert werden. Dies gilt vor allem für Landschaftsschäden, die durch ungeordnete bauliche Entwicklung, hauptsächlich ungenutztes Freizeitwohnen mit seinen Schwerpunkten im Umland von Schweinfurt, im Maintal von Sand a. Main bis Schweinfurt, für Teile des Haßberge- u. Steigerwaldtraufs, für Teilbereiche der Schwarzen Berge und für den Bereich um den Kreuzberg, entstanden sind. Außerdem gilt dies für Landschaftsschäden, die durch Entnahme von Bodenschätzen entstanden sind.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. A I 4	Kap. A I Grundlagen der regionalen Entwicklung Kap. A I 4 Z [...] Die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur sollen ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgen. [...]
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. A II 1.3	Kap. A II 1 Verdichtungsraum Kap. A II 1.3 Z Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen erhalten, in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. A II 1.5	Kap. A II 1 Verdichtungsraum Kap. A II 1.5 G Den Erfordernissen der Naherholung, insbesondere im Maintal zwischen Sommerhausen und Erlabrunn sowie in den großen Waldgebieten des Verdichtungsraumes1 kommt besondere Bedeutung zu.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. A II 2	Kap. A II 2 Ländlicher Raum Kap. A II 2.5 G Dem Ausbau und der Sicherung von Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung und den Fremdenverkehr in den dafür geeigneten Gemeinden kommt besondere Bedeutung zu.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. A II 2.3	Kap. A II Ländlicher Raum Kap. A II 2.3 G In den fruchtbaren Gebieten des Ochsenfurter Gaus und des Mairdreiecks sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. A II 2.4	Kap. A II Ländlicher Raum Kap. A II 2.4 G Es ist anzustreben, Waldflächen innerhalb der waldarmen Gebiete im Mairdreieck sowie im Ochsenfurter- und im Gollachgau zu erhalten bzw. möglichst zu vergrößern. Es ist darauf hinzuwirken, dass

Bayern - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	die Freiflächen im Spessart, in der Südröhön sowie im Steigerwald möglichst von Wald freigehalten werden.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B I 1.1	Kap. B I 1 Landschaftliches Leitbild Kap. B I 1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in der Flußlandschaft des Mains und seiner Nebengewässer sowie am Steigerwaldtrauf, durch pflegliche Bodennutzung erhalten werden. [...]
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B I 2	Kap. B I 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. [...]
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B II 1.3	Kap. B II 1 Siedlungsleitbild Kap. B II 1.3 Z Siedlungsnaher Bereiche vor allem im Verdichtungsraum Würzburg, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden. [...]
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B IV 2.5.1	Kap. IV 2.5 Tourismus, Freizeit und Erholung Kap. 2.5.1 G Es ist darauf hinzuwirken, den Erholungswert der Region mit seiner landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu erhalten. [...]
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B VII 1	Kap. B VII 1 Allgemeines Der Erholungswert der Region soll durch die Erhaltung ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität [...] gesichert und verbessert werden.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B X 1.3	Kap. B X Allgemeines Kap. B X 1.3 Z Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B X 5.2.2	Zu B X 5.2 Sonnenenergienutzung Zu B X 5.2.2 [...] Demnach sind folgende Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet: - Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B XII 2.2	Kap. B XII 2 Luftreinhaltung Kap. B XII 2.2 In den lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten Naturpark Spessart und [...] im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife sollen Luftverunreinigungen weitgehend vermieden werden.
Regionaler Planungsverband Würzburg: Regionalplan Region Würzburg (2) (Fassung von 1985 und Änderungen von 1989, 1990, 2005, 2007, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2016) Kap. B XII 3.4.1	Kap. B XII 3.4 Freizeit und Erholung Kap. B XII 3.4.1 In den beiden Naturparks Spessart und Steigerwald sowie im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife soll in besonderem Maße auf den Schutz vor Lärmeinwirkungen und auf die Verminderung bestehender Lärmbelastungen hingewirkt werden.